



VEREIN KULTUR UND GESCHICHTE

HOFSTETTEN-FLÜH

gegründet 2001

S T A T U T E N

VEREIN KULTUR UND GESCHICHTE HOFSTETTEN-FLÜH

gegründet 2001

STATUTEN

Name, Rechtsform und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen 'VEREIN KULTUR UND GESCHICHTE HOFSTETTEN-FLÜH' besteht mit Sitz in Hofstetten im Sinne von Art. 60 ff ZGB ein Verein, welcher sich auf kommunaler und regionaler Ebene mit den unter Art. 2 festgelegten Zielsetzungen befasst. Als selbständiger Verein ist er keiner Vereinigung angeschlossen und somit einzig den vorliegenden, vereins-eigenen Statuten verpflichtet. Falls erforderlich, kann eine Eintragung ins Handelsregister des Kanton Solothurn erfolgen.

Zweck

Art. 2 Der VEREIN KULTUR UND GESCHICHTE HOFSTETTEN-FLÜH bezweckt:

1. Die Förderung der dorfbezogenen, historischen Werte der heutigen und künftigen Dorfgemeinschaft Hofstetten-Flüh durch
 - a) Sammeln, Registrieren, Dokumentieren, Restaurieren und Verwalten von historischen Geräten und Gegenständen
 - b) Ausstellungen der als Geschenke, Leihgaben oder Legate erhaltenen Gegenstände und Dokumente aus 'Hofstetten-Flüh' und der Region
 - c) Förderung der Dorfgeschichtsforschung
2. Pflege und Unterhalt der Gerätesammlung Oser
3. Die Zusammenarbeit mit anderen interessierten, aktiven Gruppierungen und Einzelpersonen im historisch-kulturellen Bereich

Unterbringung der Sammlung

Art. 3

1. Die Geräte und Gegenstände sind sach- und fachgerecht unterzubringen.
2. Historische Dokumente und Akten sind im Gemeindearchiv nach den kantonalen Richtlinien aufzubewahren.
3. Die Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh stellt dem Verein dem Vereinszweck dienende Lokalitäten zur Verfügung. Darüber besteht eine besondere Vereinbarung.

Mitgliedschaft

Art. 4 Der Erwerb der Mitgliedschaft erfordert die Unterstützungsbereitschaft der Zielsetzungen des Vereins. Sie kann von natürlichen und juristischen Personen ohne Rücksicht auf deren Wohnort erworben werden.

Art. 5 Arten der Mitgliedschaft:

- a) Einzelmitgliedschaft
- b) Familienmitgliedschaft
- c) Ehrenmitgliedschaft

1. Die Einzel- oder Familienmitgliedschaft kann für die Dauer eines Jahres oder auf Lebenszeit erworben werden.
2. Die Mitgliedschaft erneuert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern kein schriftliches Austrittsbegehren auf Ende des dritten Kalenderquartals erfolgt.
3. Die Mitgliederversammlung kann für besondere Verdienste auf Antrag des Vorstandes Ehrenmitgliedschaften erteilen.

Verbindlichkeiten

Art. 6 Für sämtliche Verbindlichkeiten des VEREINS KULTUR UND GESCHICHTE HOFSTETTEN-FLÜH haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 7 Der Verein kann zur Erfüllung seiner Zwecke Darlehen aufnehmen.

Organisation

Art. 8 Organe

1. Die Organe des VEREINS KULTUR UND GESCHICHTE HOFSTETTEN-FLÜH sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) Arbeitsgruppen
2. Die Mitgliederversammlung besitzt die in Art. 64 ff ZGB von Gesetzes wegen vorgeschriebenen Kompetenzen. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen und kann von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden.
Sie wählt den Vorstand und das Präsidium auf die Dauer von vier Jahren.

Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand und/oder fasst Beschlüsse auf Antrag mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Präsident/Präsidentin.

Die ordentliche jährliche Generalversammlung ist jeweils bis spätestens Ende Juni durchzuführen.

3. Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern:
Präsident/Präsidentin, Vizepräsident/Vizepräsidentin, Aktuar/Aktuarin,
Kassier/KassiererIn, Vertretung der Arbeitsgruppen, Vertreter/Vertreterin der
Einwohnergemeinde und der Bürgergemeinde.

Der Vorstand ist im Rahmen seines Auftrages beschlussfähig, wenn mehr
als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Ihm stehen folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

- a) Besorgung und Verwaltung der laufenden Geschäfte
- b) Entscheid über die Aufnahme oder Ausschluss eines Mitglieds
- c) Aufbau, Restaurierung und Betreuung der Geräte und Dokumente der
Sammlung
- d) Planung und Durchführung von Ausstellungen und kulturellen Veran-
staltungen
- e) Vertretung des Vereins nach aussen
- f) Information der Öffentlichkeit im Rahmen der vereinsinternen Ziel-
setzungen
- g) Bildung von Arbeitsgruppen und Festlegen der Aktivitäten
- h) Entscheid über Ausgaben und Darlehensaufnahmen bis zu maximal
Fr. 5'000 pro Jahr
- i) Vereinbarungen mit der Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh
- k) Gewährleistung des Versicherungsschutzes durch Abschlüsse von Ver-
sicherungsverträgen
- l) Eintragung des Vereins im kantonalen Handelsregister, sofern
erforderlich

Art. 9 Zeichnungsberechtigung

Für den VEREIN KULTUR UND GESCHICHTE HOFSTETTEN-FLÜH
zeichnen rechtsverbindlich der/die Präsident/Präsidentin oder
Vizepräsident/Vizepräsidentin je kollektiv zu zweien mit dem/der
Aktuar/Aktuarin oder Kassier/KassiererIn.

Rechnungswesen

Art. 10 Mittel

1. Die direkte Beschaffung der finanziellen Mittel erfolgt durch
 - a) Mitgliederbeiträge
 - b) Beiträge der öffentlichen Hand
 - c) Ausserordentliche Spenden, Schenkungen, Legate
 - d) Patenschaften
 - e) Erlöse aus Veranstaltungen

2. Die Mitgliederbeiträge betragen derzeit (Stand 2001):

| | | |
|--------------------|-------------------------|-----------|
| Jahresbeiträge für | Einzelmitgliedschaft: | Fr. 30.-- |
| | Familienmitgliedschaft: | Fr. 40.-- |
| | Juristische Personen: | Fr. 50.-- |

Art. 11 Rechnungsablage

1. Das Vereinsvermögen ist nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu verwalten. Allfälliges Barvermögen ist zinsbringend anzulegen.

2. Der/die Kassierer/Kassiererin führt eine Rechnung, die den Rechnungs- und Zahlungsverkehr enthält. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

3. Die Rechnung ist per Ende Jahr abzuschliessen und nach Überprüfung seitens der Kontrollstelle spätestens Ende Juni der Mitgliederversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 12 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, die von der Mitgliederversammlung jeweils für vier Jahre gewählt werden. Sie hat sinngemäss die in Art. 728 OR festgelegten Aufgaben.

Schenkungen

Art. 13 Historische Gegenstände und Akten

1. Den Donatoren werden die namentlich und einzeln aufgeführten Gegenstände mit einem Vertrag schriftlich verdankt, unter Hinweis auf die Überlassungsart:
 - a) Schenkung (einfache)
 - b) Leihgabe (befristet, auf Lebzeit)
 - c) Legate bzw. Vermächtnisse

Ein Doppel dieses Vertrags gilt als Beleg für den rechtmässigen Besitzstand des Sammlungsgutes.

Schlussbestimmungen

Art. 14 Auflösung des VEREINS KULTUR UND GESCHICHTE HOFSTETTEN-FLÜH'

1. Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn
 - a) an seiner Stelle eine andere juristische Person errichtet wird, die den in Art. 2 der Statuten genannten Zweck zu erfüllen hat
 - b) wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann
2. Im Falle der Auflösung des Vereins gehen die Eigentumsrechte des Vereins sowie das Finanzvermögen auf die Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh über.

Art. 15 Statutenänderungen

Zur Änderung der Statuten ist die Zustimmung von mindestens zwei Drittel einer Mitgliederversammlung erforderlich.

Art. 16 Offizielles Berichtsorgan

Offizielles Berichtsorgan ist das jeweilige offizielle Berichtsorgan der Gemeinde Hofstetten-Flüh.

Art. 17 Übergangsbestimmungen

1. Die Statuten treten am Tage der Annahme durch die Gründungsmitglieder des VEREINS KULTUR UND GESCHICHTE HOFSTETTEN-FLÜH in Kraft.
2. Das erste Vereinsjahr endet per 31. Dezember.

Art. 18 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden an der Vereinsgründung vom 27. Oktober 2001 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Hofstetten-Flüh, 27. Oktober 2001

Der Präsident:

Dr. Hans Bühler

Die Vizepräsidentin:

Eveline Heim-Kunz



Verein Kultur und Geschichte Hofstetten-Flüh

Beitrittserklärung

Aufgrund der an der Gründungsversammlung vom 27. Oktober 2001 genehmigten Statuten erkläre/n ich/wir den Beitritt zum Verein für Kultur und Geschichte Hofstetten-Flüh

- als Einzelmitglied (Jahresbeitrag Fr. 30.--)
- als Familienmitglied (Jahresbeitrag Fr. 40.--)
- als juristische Person (Jahresbeitrag Fr. 50.--)

Name/n: Vorname/n:

.....

Adresse:

PLZ / Ort:

Datum: Unterschrift/en: